

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Holzbau und Ausbau
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 13. Juli 2023

Aufgrund von Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Art. 79 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84, Art. 87, Art. 88 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Änderungssatzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Holzbau und Ausbau hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden. Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, Ingenieurinnen und Ingenieure für die Belange des Holzbaus und der baunahen Bereiche sowie des schlüsselfertigen Ausbaus auszubilden. Das Studium soll für Tätigkeiten insbesondere in den folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Fertigung und Betrieb in Holzbau-, Fertighaus- und Bauelementwerken
- Planung und Konstruktion von Hochbauten
- Bauleitung und Bauabwicklung im Holzbau- und Ausbaubereich
- Bausanierung, Aufstockung und Umbauten
- Technischer Vertrieb der Baustoffindustrie
- Unternehmer, Geschäftsführer oder Betriebsleiter

(2) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

§ 3a

Aufbau des Studiums – reguläre Studienvariante

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahe praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1, Grundlagen der Bauphysik 1 und Technische Mechanik 1 abzulegen. Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 2, Grundlagen der Bauphysik 2 und Technische Mechanik 2 abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 45 Leistungspunkte erreicht hat.

- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 90 Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis nachgewiesen hat.
- (4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 3b

Aufbau des Studiums als duales Studium (Verbundstudium oder Studium mit vertiefter Praxis)

- (1) Das duale Bachelorstudium als Verbundstudium oder als Studium mit vertiefter Praxis hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Während des Studiums stehen die Studierenden in einem Unternehmen oder einer Organisation mit einem Bezug zum Holzbau und Ausbau (Praxispartner) unter Vertrag und absolvieren dort Praxisphasen. Für das Verbundstudium haben die Studierenden zum Studienbeginn bereits das erste Lehrjahr in ihrem Ausbildungsberuf beim Praxispartner abgeschlossen. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester i.d.R. beim Praxispartner statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.
- (2) Die beiden dualen Studienvarianten des Studiengangs Holzbau und Ausbau werden von der Technischen Hochschule Rosenheim in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartnern durchgeführt, der die Studierende bzw. den Studierenden entsendet. Im Studienverlauf wechseln sich Theoriephasen, die an der Hochschule stattfinden und mehrwöchige Praxisphasen, die von den Studierenden bei den Praxispartnern absolviert werden, ab. Sowohl der inhaltliche als auch der zeitliche Studienverlauf sind durch die Verzahnung der Lehre und der integrierten betrieblichen Praxisphasen vorgegeben.
- (3) Die Absätze 2, 3 und 4 der regulären Studienvariante gelten auch für die dualen Studienvarianten.

§ 4

Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in den Anlagen 1 bzw. 2 zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät für Holztechnik und Bau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
 2. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
 3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6a

Vorpraxis und praktisches Studiensemester - reguläre Studienvariante

- (1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.
- (2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten. Der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Ende des dritten Studiensemesters erfolgen.
- (3) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.
- (4) Die Vorpraxis ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind.
- (5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxisphase (Modul 34) mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen ist und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einer beauftragten Person als bestanden bewertet wurden.

§ 6b

Vorpraxis, praktisches Studiensemester und Praxisphasen - Variante duales Studium (Verbundstudium oder Studium mit vertiefter Praxis)

- (1) Die Regelungen bezüglich der Vorpraxis und des Praktischen Studiensemesters gemäß § 6a der regulären Studienvariante gelten auch für die dualen Studienvarianten. Die Vorpraxis und die Praxisphase im praktischen Studiensemester sind bei dem entsendenden Unternehmen bzw. der entsendenden Organisation (Praxispartner) oder bei fachlichen Erfordernissen nach Vereinbarung mit dem Praxispartner auch bei einem dritten Partner zu absolvieren.
- (2) Im ersten, zweiten und letzten Studienjahr sind weitere Praxismodule integriert, in denen Aufgaben unmittelbar aus der beruflichen Praxis des Praxispartners bearbeitet werden. Diese werden ganz oder teilweise (s. Anhang 2 zu dieser SPO) in dem entsendenden Unternehmen bzw. der entsendenden Organisation oder bei fachlichen Erfordernissen nach Vereinbarung mit dem Praxispartner auch bei einem dritten Partner oder auf Antrag des Praxispartners an der Hochschule absolviert, sofern der Praxispartner die geforderten Lehrinhalte nicht anbieten kann.
- (3) Die Praxismodule werden durch die betreuende Person beim Praxispartner sowie hochschulseitig durch Lehrende betreut. Die zu bearbeitenden Themen in den Praxismodulen sind von den Modulverantwortlichen freizugeben.
- (4) Die Fakultät für Holztechnik und Bau setzt für die Koordination der Praxisphasen mit den kooperierenden Unternehmen und Organisationen eine Person ein, welche als ständige Ansprechperson für die Unternehmen und Organisationen zur Verfügung steht.

§ 7a

Bachelorarbeit - reguläre Studienvariante

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters, bestehend aus der Praxisphase und den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, sowie das Erreichen von 150 ECTS.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

Die Bachelorarbeit wird von zwei Personen (Prüfer/Prüferin) begutachtet und benotet, wenigstens eine dieser beiden soll Professorin, Professor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter sein, der oder die an der Fakultät für Holztechnik und Bau der Technischen Hochschule Rosenheim unterrichtet. In die Bewertung der Arbeit geht auch eine Präsentation mit mündlichen Erläuterungen ein.

(3) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 7b

Bachelorarbeit - Variante duales Studium (Verbundstudium oder Studium mit vertiefter Praxis)

(1) Die Regelungen bezüglich der Bachelorarbeit gemäß § 7a der regulären Studienvariante gelten auch für die dualen Studienvarianten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit soll aus dem betrieblichen Kontext des Praxispartners heraus entwickelt und bearbeitet werden. Das zu bearbeitende Thema der Bachelorarbeit ist von der Hochschule freizugeben.

§ 8

Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach drei Fachsemestern nicht mindestens 45 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Holztechnik und Bau.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 11

Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Juli 2019 bzw. deren Vorgängerversionen Anwendung; im Übrigen treten diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 20. Februar 2019 Nr. H.1-H3444.RO.4/2/6 erteilt.

Rosenheim, den 13. Juli 2023
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Juli 2023 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2023.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holzbau und Ausbau an der Technischen Hochschule Rosenheim – reguläre Studienvariante

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
2	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
3	Baustofftechnologie 1 und Chemie <i>Building Materials 1 and Chemistry</i>	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
4	Baustofftechnologie 2 und Bauchemie <i>Building Materials 2 and Building Chemistry</i>	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
5	Grundlagen der Bauphysik 1 <i>Building Physics 1</i>	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
6	Grundlagen der Bauphysik 2 <i>Building Physics 2</i>	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
7	Technische Mechanik 1 <i>Technical Mechanics 1</i>	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
8	Technische Mechanik 2 <i>Technical Mechanics 2</i>	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
9	Materialwissenschaft Holz <i>Material Science Wood</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
110	Digitalisierung im Holzbau <i>Digitalisation for Timber Construction</i>	5	5	SU, Ü, S	schrP 60-120 eIP 60 - 120		6) schrP 0,60 eIP 0,40
11	Grundlagen der Hochbauplanung <i>Basics of Building Construction Design</i>	5	5	SU, Ü, S	PStA 4-12 Wochen	TN	
112	Hochbaukonstruktion, CAD <i>Structural Engineering Construction, CAD</i>	5	5	SU, Ü, S, Pr	PSTA 4-12 Wochen eIP 60 - 120	-	6) PSTA 0,60 eIP 0,40
13	Angewandte Bauphysik <i>Applied Building Physics</i>	5	5	SU, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
14	Grundbau und Bodenmechanik <i>Foundation engineering and soil mechanics</i>	6	8	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
15	Baustatik <i>Structural Analysis</i>	6	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
16	Holzbaustatik <i>Structural Analysis in Timber Construction</i>	6	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
17	Holzwirtschaft und Holzwerkstoffe <i>Timber Industry and Wood-based Materials</i>	5	5	SU, Ü, S	schrP 60 -120	Pr mE	
18	Baubetrieb 1 <i>Construction Operation 1</i>	6	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
19	Baubetrieb 2 <i>Construction Operation 2</i>	5	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
20	Stahlbau <i>Steel Construction</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
21	Massivbau <i>Massive Construction</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
22	Ausbaukonstruktion <i>Interior Construction</i>	4	4	SU, Ü, S	schrP 60-120	-	

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
23	Holzbaukonstruktion und Brandschutz <i>Timber Construction and Fire Protection</i>	7	7	SU, Ü, S, Pr	schrP 60 - 120	Pr mE	
24	Holzbauproduktion und Automatisierung <i>Production und Automation für Timber Construction</i>	7	7	SU, Ü, S	schrP 60-120	Pr mE	
25	Fenster, Fassade, Gebäudehülle <i>Windows, Facades, Building Shells</i>	6	6	SU, Ü, S	schrP 60 - 120	-	
26	Unternehmensplanung <i>Corporate Planning</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120		
27	FWPM <i>Subject-Specific Compulsory Electives</i>	8	8	SU, Ü, S, Pr	P	-	4), 5)
28	nachhaltige Gebäudetechnologie <i>Sustainable Building Technology</i>	4	4	SU, Ü	schrP 60-120	-	
29	Baurecht <i>Building Law</i>	4	5	SU	schrP 60-120	-	
30	interdisziplinäres Projektseminar nachhaltige Baukonstruktion <i>Project Workshop on Sustainable Building Construction</i>	3	5	Ü, S	PStA 4 -12 Wochen	-	
131	Projektseminar Unternehm- planung im Holzbau <i>Project Workshop on Corporate Planning in Timber Construction</i>	4	5	Ü, S	PStA 4-12 Wochen	-	
32	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	-	12	BA	BA	-	3)
		153	180				

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
33	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen <i>Practice Companion Courses</i>	2	5	SU, Ü, Ex	PB, SV	TN	3)
134	Praxisphase <i>Practical Phase</i>	-	25				
		2	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.

3. Erklärung der Abkürzungen

BA	=	Bachelorarbeit
eIP	=	elektronische Prüfung
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
mdIP	=	mündliche Prüfung
Ko	=	Kolloquium
P	=	Prüfungen
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
Pr mE	=	Praktikum mit Erfolg abgelegt
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung

Explanation of Abbreviations

<i>bachelor thesis</i>
<i>electronic exam</i>
<i>excursion</i>
<i>subject-specific compulsory electives</i>
<i>oral exam</i>
<i>kolloquium</i>
<i>exams</i>
<i>project work</i>
<i>practice report</i>
<i>internship</i>
<i>internship completed with success</i>
<i>examination paper</i>
<i>workshop</i>
<i>written exam</i>
<i>seminar-based lessons</i>
<i>seminar presentation</i>
<i>semester hours per week</i>
<i>proof of attendance</i>
<i>exercise</i>
<i>admission requirement</i>

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holzbau und Ausbau an der Technischen Hochschule Rosenheim –Variante duales Studium

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
2	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
3	Baustofftechnologie 1 und Chemie <i>Building Materials 1 and Chemistry</i>	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
4	Baustofftechnologie 2 und Bauchemie <i>Building Materials 2 and Building Chemistry</i>	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
5	Grundlagen der Bauphysik 1 <i>Building Physics 1</i>	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
6	Grundlagen der Bauphysik 2 <i>Building Physics 2</i>	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
7	Technische Mechanik 1 <i>Technical Mechanics 1</i>	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
8	Technische Mechanik 2 <i>Technical Mechanics 2</i>	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
9	Materialwissenschaft Holz <i>Material Science Wood</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
210	Praxismodul 2: Digitalisierung im Holzbau <i>Practice Module 2: Digitalisation for Timber Construction</i>	3 (+2 bei PP)	5	SU, Ü, S	schrP 60-120 mdIP 15-30		6) schrP 0,60 mdIP 0,40 1)
11	Grundlagen der Hochbauplanung <i>Basics of Building Construction Design</i>	5	5	SU, Ü, S	PStA 4-12 Wochen	TN	
212	Praxismodul 1: Hochbaukonstruktion, CAD <i>Practice Module 1: Structural Engineering Construction, CAD</i>	3 (+2 bei PP)	5	SU, Ü, S, Pr	PStA 4-12 Wochen mdIP 15-30	-	6) PStA 0,60 mdIP 0,40 1)
13	Angewandte Bauphysik <i>Applied Building Physics</i>	5	5	SU, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
14	Grundbau und Bodenmechanik <i>Foundation engineering and soil mechanics</i>	6	8	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
15	Baustatik <i>Structural Analysis</i>	6	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
16	Holzbaustatik <i>structural analysis in timber construction</i>	6	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
17	Holzwirtschaft und Holzwerkstoffe <i>Timber Industry and Wood-based Materials</i>	5	5	SU, Ü, S	schrP 60 -120	Pr mE	
18	Baubetrieb 1 <i>Construction Operation 1</i>	6	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
19	Baubetrieb 2 <i>Construction Operation 2</i>	5	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
20	Stahlbau <i>Steel Construction</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
21	Massivbau <i>Massive Construction</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
22	Ausbaukonstruktion <i>Interior Construction</i>	4	4	SU, Ü, S	schrP 60-120	-	

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)	
					Art u. Dauer in Minuten	ZV		
23	Holzbaukonstruktion und Brandschutz <i>Timber Construction and Fire Protection</i>	7	7	SU, Ü, S, Pr	schrP 60 - 120	Pr mE		
24	Holzbauproduktion und Automatisierung <i>Production und Automation für Timber Construction</i>	7	7	SU, Ü, S	schrP 60-120	Pr mE		
25	Fenster, Fassade, Gebäudehülle <i>Windows, Facades, Building Shells</i>	6	6	SU, Ü, S	schrP 60 - 120	-		
26	Unternehmensplanung <i>Corporate Planning</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120			
27	FWPM <i>Subject-Specific Compulsory Electives</i>	8	8	SU, Ü, S, Pr	P	-	4), 5)	
28	nachhaltige Gebäudetechnologie <i>Sustainable Building Technology</i>	4	4	SU, Ü	schrP 60-120	-		
29	Baurecht <i>Building Law</i>	4	5	SU	schrP 60-120	-		
30	interdisziplinäres Projektseminar nachhaltige Baukonstruktion <i>Multidisciplinary Project Workshop on Sustainable Building Construction</i>	3	5	Ü, S	PStA 4 -12 Wochen	-		
231	Praxismodul 3: Projektseminar Unternehmensplanung im Holzbau <i>Practicemodule 3: Project Workshop on Corporate Planning in Timber Construction</i>	2 (+2 bei PP)	5	Ü, S	PStA 4-12 Wochen mdIP 15-30	-	6) PStA 0,67 mdIP 0,33 1)	
32	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	-	12	BA	BA	-	3)	
		147 (+6 bei PP)	180					

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
33	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen <i>Practice Companion Courses</i>	2	5	SU, Ü, Ex	PB, SV	TN	3)
234	Praxismodul 4: Praxisphase <i>Practice Module 4: Practical Phase</i>	-	25 bei PP				
		2	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.

3. Erklärung der Abkürzungen

BA	=	Bachelorarbeit
eIP	=	elektronische Prüfung
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
mdIP	=	mündliche Prüfung
Ko	=	Kolloquium
P	=	Prüfungen
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
PP	=	Praxispartner
Pr	=	Praktikum
Pr mE	=	Praktikum mit Erfolg abgelegt
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung

Explanation of Abbreviations

<i>bachelor thesis</i>
<i>electronic exam</i>
<i>excursion</i>
<i>subject-specific compulsory electives</i>
<i>oral exam</i>
<i>kolloquium</i>
<i>exams</i>
<i>project work</i>
<i>practice report</i>
<i>practice partner</i>
<i>internship</i>
<i>internship completed with success</i>
<i>examination paper</i>
<i>workshop</i>
<i>written exam</i>
<i>seminar-based lessons</i>
<i>seminar presentation</i>
<i>semester hours per week</i>
<i>proof of attendance</i>
<i>exercise</i>
<i>admission requirement</i>